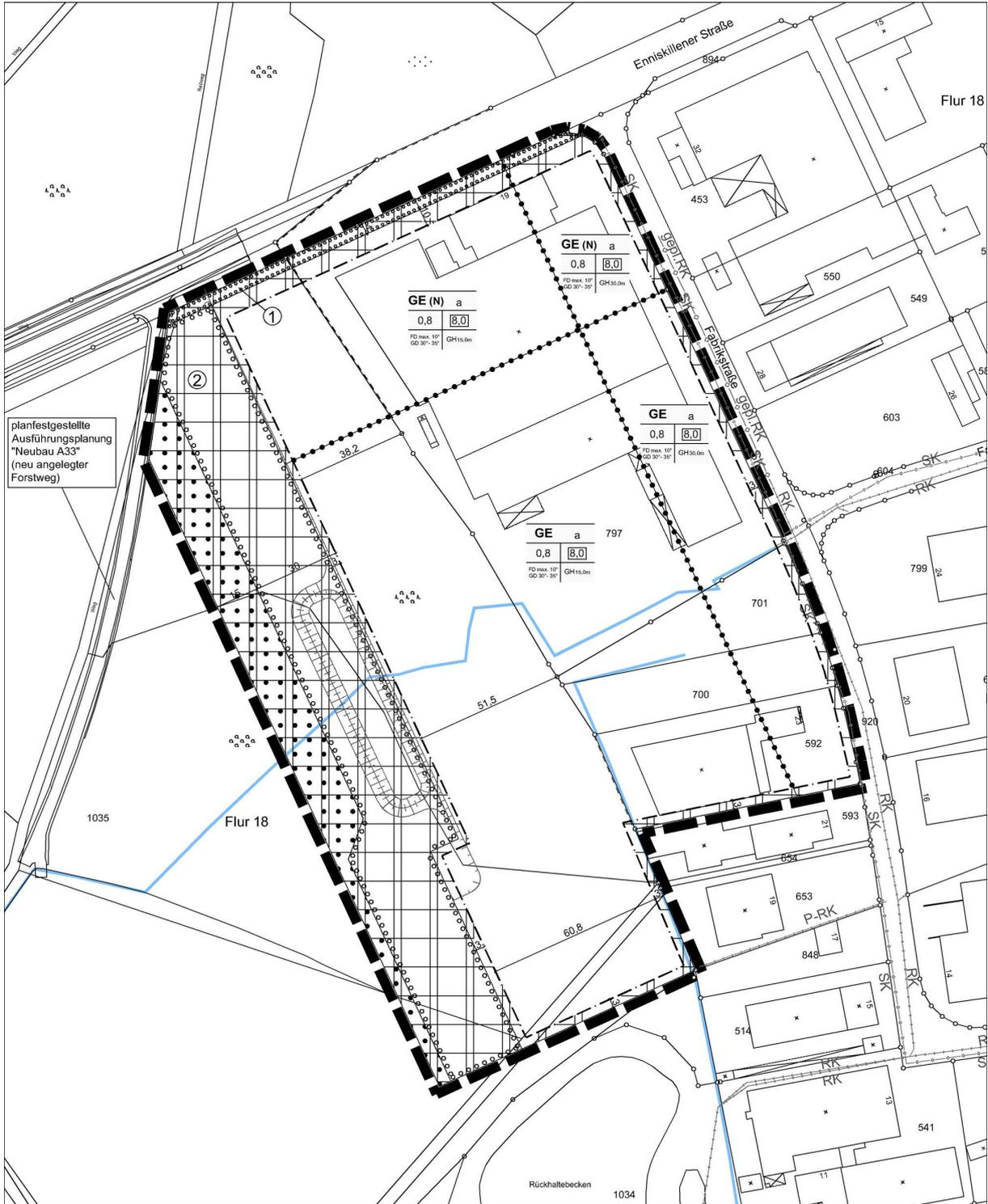


Anlage

A2	216. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie „Erweiterung der Gewerblichen Baufläche Enniskillener Straße “ Bebauungsplan Nr. I/S 54 „Gewerbegebiet Enniskillener Straße“ Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB - öffentliche Auslegung - und aus der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
-----------	---

Bebauungsplan-Entwurf Nutzungsplan



Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung - und aus der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung -

Von der Öffentlichkeit sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Entwürfe für den Bebauungsplan Nr. I/S 54 „Gewerbegebiet Enniskillener Straße“ und die 216. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung der Gewerblichen baufläche Enniskillener Straße - gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 02.01.2013 bis einschließlich 04.02.2013 keine Stellungnahmen vorgetragen worden.

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Von den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind in der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 05.12.2012 bis einschließlich 17.01.2013 folgende Stellungnahmen vorgetragen worden, die wie folgt nach städtebaulichen Gesichtspunkten ausgewertet werden:

Es wird von:	vorgebracht: (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
<p>Lfd. Nr. 1</p> <p>Landesbüro d e r Naturschutz verb ä n d e NRW</p>	<p>Bedenken gegen die geplante Umwandlung des hochschutzwürdigen Waldbereiches in eine gewerbliche Baufläche.</p> <p>Die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Bielefeld zur Umwandlung der Waldfläche (zum Teil alter Mischwald) mit der Vernichtung von Lebensraum ist unverständlich.</p> <p>Hinweis, dass es sich um einen zum Teil alten Mischwald mit vielen Buchen, einigen Eichen und Kiefern handelt.</p> <p>Hinweis, dass der Wald in einem Landschaftsschutzgebiet (LP Bielefeld-Senne; L 2.2-3) liegt, im Zielkonzept Naturschutz der höchsten Wertstufe zugeordnet wird und als der östliche Teil des schutzwürdigen Biotopes des Landeskatasters des LANUV NRW (BI-4016-044) kartiert wurde.</p> <p>Hinweis, dass die südwestliche Hälfte des schutzwürdigen Biotops bereits durch die ihn durchschneidende A 33 weitestgehend entwertet worden ist.</p>	<p>Aufgrund des aus Sicht der Stadt Bielefeld wirtschaftlichen Erfordernisses, die bereits in Bielefeld ansässige Firma zu halten, der für Art und Umfang der Erweiterung vorliegenden betriebswirtschaftlichen Gründe sowie der aufgrund der Durchführung von Artenschutzmaßnahmen gegebenen Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen werden von Seiten der unteren Landschaftsbehörde keine Bedenken geltend gemacht.</p> <p>Im Umweltbericht sind die unterschiedlichen Ausprägungen des betroffenen Waldbestandes einschließlich einer Einstufung des jeweiligen Alters der Bestände textlich und kartografisch detailliert beschrieben. Die Waldbereiche wurden als Biotop hoher ökologischer Wertigkeit eingestuft.</p> <p>Im Umweltbericht sind die Lage im Landschaftsschutzgebiet beschrieben sowie die Lage und Abgrenzung als Naturschutzvorranggebiet im Zielkonzept Naturschutz und als schutzwürdiges Biotop des Landeskatasters (BK-4016-044) kartografisch dargestellt und textlich beschrieben.</p> <p>Im Umweltbericht wird auf die Zerschneidung der Wälder und Entwertung der verbleibenden Waldbestände beidseitig der BAB 33 nach Inbetriebnahme der Autobahn hingewiesen.</p>

	<p>Bedenken, dass der Umfang der Ausgleichsflächen angesichts der Hochwertigkeit des überplanten Gebietes unzureichend ist. Es ist eine Kompensation im Verhältnis 1 : 3 - auch wegen des Alters eines Teils der Bäume - erforderlich.</p>	<p>Das Verfahren zur Bewertung der Eingriffe in den Naturhaushalt wird von der Stadt Bielefeld vorgegeben. (Siehe hierzu auch die Ausführungen im Umweltbericht S. 43 f.) Nach diesem Verfahren werden die Waldbestände je nach Ausprägung nachvollziehbar differenziert bewertet. So werden die alten Kiefern-mischwaldbestände mit 1,6, die naturnahen Buchen-Eichenwaldbestände mit 1,8 bewertet. Die Kompensation wird entsprechend im Verhältnis 1 : 1,6 bzw. 1 : 1,8 erbracht. Der höchste Wert 2,0 für „natürliche Wälder“ wäre im Plangebiet nicht gerechtfertigt, da es sich nicht um forstlich ungenutzten Naturwald handelt. Unter Berücksichtigung von Kriterien der Waldbewertung bei der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen“ des LANUV NRW wären bei Wäldern der höchsten Wertstufe deutlich mehr unterschiedliche Wuchsklassen, ein höherer Anteil von Altbäumen (BHD > 80 cm) und starkem Totholz (Durchmesser > 50 cm, Länge > 2 m) vorhanden. Diese strukturell wichtigen Bestandteile zur Bewertung eines Waldbestandes sind im Bereich des B-Plangebietes unterrepräsentiert (Altbäume) bzw. gar nicht vorhanden (ausreichend dimensioniertes Totholz). Eine Kompensation im Verhältnis 1 : 3 aufgrund des Alters eines Teils der Bäume ist aus fachlicher Sicht nicht gerechtfertigt.</p>
	<p>Bedenken, dass die Ausgleichsfläche in Babenhausen (lehmiger Boden des Ravensberger Hügellandes) für den Feuchtwald (auf Sand und Drumlin-Gemenge) der Senne als Kompensation nicht geeignet ist. Anregung, die Kompensation vollständig im betroffenen Naturraum umzusetzen.</p>	<p>98,5 % der erforderlichen Kompensation, d. h. 45.111 m², werden in dem Naturraum, wo der Eingriff stattfindet, umgesetzt. Lediglich 665 m² (= 1,5 % der Gesamtkompensation) werden in einem anderen Naturraum umgesetzt. Auf der Kompensationsfläche an der Straße Am Reiherbach sind Podsol- und Gleye-Podsolböden mit hohem Grundwasserstand ausgebildet. Als potenziell natürliche Vegetation wäre in diesem Bereich der trockene, stellenweise der feuchte Buchen-Eichenwald vorhanden. Dies entspricht sowohl in Bezug auf die Bodenverhältnisse als auch der potenziell natürlichen Vegetation den Verhältnissen des B-Plangebietes.</p>

	Hinweis, dass die Vernetzungsmöglichkeit der verbleibenden kleinen Waldreste nicht aufgezeigt und wohl auch nicht gegeben ist.	Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass der Biotopverbund zu den nördlich angrenzenden Wäldern durch die Planung eingeschränkt wird. Frühere Biotopverbindungen zu Wäldern im Südwesten und Süden sind durch die inzwischen fertig gestellte BAB 33 unterbunden bzw. beeinträchtigt.
	Bedenken , da bzgl. der Erfassung der potentiellen Fledermausquartiere lediglich 4 Detektorbegehungen stattgefunden haben.	Eine allgemeingültige Vorgabe / Verordnung zur Untersuchungsfrequenz bei faunistischen Untersuchungen im Rahmen von Eingriffsvorhaben ist nicht gegeben. Eine 4-malige Untersuchung mittels Fledermausdetektor bei einem flächenmäßig kleinen Eingriffsraum wie im vorliegenden Fall entspricht den allgemein üblichen Standards, bzw. liegt sogar leicht darüber. Eine höhere Begehungsfrequenz ist bei größeren Untersuchungsräumen notwendig, wenn diese so groß sind, dass der räumliche Bereich eines Untersuchungsdurchgangs variiert werden muss, um die in der frühen Dämmerung beginnenden Ausflugaktivitäten von Fledermäusen in jedem Teilbereich eines Untersuchungsraumes erfassen zu können. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben, da in diesem Untersuchungsraum auf Grund seiner flächenmäßig geringen Ausdehnung Ausflugaktivitäten an jedem Abend registrierbar waren, bzw. hätten registriert werden können, falls sie stattgefunden hätten. Ziel der Untersuchung war es nicht, möglichst jede Fledermausaktivität innerhalb des Jahres zu erfassen, sondern eine ausreichende Datenbasis bzgl. Arteninventar und Quartierpotenzial des Eingriffsraumes zu erarbeiten, um den geplanten Eingriff hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Auswirkungen beurteilen und nachfolgend entsprechende Vermeidungsmaßnahmen entwickeln zu können. Dies war auf Grundlage von vier Begehungen gegeben und wurde so auch von der zuständigen Genehmigungsbehörde (Untere Landschaftsbehörde Bielefeld) als ausreichend angesehen.
	Bedenken , da Verstöße gegen das Tötungsverbot ausgeschlossen werden bzw. die vorgeschlagenen Maßnahmen mögen das Tötungsrisiko reduzieren, sie können es aber nicht ausschließen.	Das Vorgehen zur Vermeidung baubedingter Tötungen entspricht dem Stand der Technik, auch bei Planungsverfahren, die durch das Bundesverwaltungsgericht überprüft wurden (z.B. BAB 30 Nordumgehung Bad Oeynhausen), eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung wird damit nicht notwendig.

Bedenken gegenüber den CEF-Maßnahmen, da diese nur dann ein Befreiungsverfahren vermeiden, wenn die Maßnahmen in engem räumlichen Zusammenhang zur beschädigten Fortpflanzungs- und Ruhestätte stehen und zu dem Zeitpunkt, zu dem die eigentlich verbotene Handlung vorgenommen wird.

Dass Quartiere der vorkommenden Fledermausarten durch Baumfällungen vernichtet werden, ist nicht in Abrede gestellt worden, dazu muss nicht jeder einzelne Baum mit Quartiereignung mittels GPS eingemessen werden. Da davon ausgegangen wurde, dass Quartierbäume gefällt werden, wurden Maßnahmen entwickelt, das Quartierangebot im Landschaftsraum zu erhöhen. Dies geschieht zum einen durch Herausnahme von Altbäumen, die unter forstwirtschaftlichen Zielvorgaben ihre Hieb reife erreicht hätten, aus der forstlichen Nutzung, was Quartiere sichert und zum anderen durch Installation künstlicher Quartiere zur Schaffung von Ausweichquartieren, bis sich natürliche Quartiere in Bäumen haben entwickeln können.

In forstwirtschaftlich geprägten Wäldern ist in der Regel weniger das Nahrungsangebot der limitierende Faktor für Fledermauspopulationen als vielmehr das vorhandene Quartierangebot. Dem tragen die geplanten und mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abgestimmten und von dieser als ausreichend angesehenen Maßnahmen Rechnung. Sie entsprechen außerdem einem Maßnahmentyp, wie er für viele Baumhöhlen besiedelnde Fledermausarten (so u. a. auch für die Fransenfledermaus) in einem in der Entwurfsfassung vorliegenden Leitfaden zur Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen des MKUNLV vorgeschlagen wird. Nach dem Stand der Technik ist bislang auch für Fledermausarten kein Verfahren bekannt, nach welchen Kriterien die „Sättigung“ eines Lebensraumes einzuschätzen wäre, um die Möglichkeit / Unmöglichkeit einer zusätzlichen Besiedlung mit weiteren Tieren abschätzen zu können.

Da die nachgewiesenen Fledermausarten über Aktionsradien verfügen, die alle weit über einem Kilometer liegen, kann davon ausgegangen werden, dass mit Hilfe der geplanten Maßnahmen die erforderliche Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sicher gestellt werden kann und hier eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung überflüssig macht. Da diese somit auf Grund der Nichterfüllung eines Verbotstatbestandes nicht erforderlich wird, ist die Tatsache, dass sich die möglicherweise als eine von zwei Geschwisterarten auftretende Große Bartfledermaus in der atlantischen biogeographischen Region NRW in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, ohne Belang für dieses

		<p>Verfahren.</p> <p>Eine zu große Nähe der Maßnahmenflächen zum Eingriffsort erscheint außerdem in diesem Fall auch nicht sinnvoll aufgrund der bestehenden / zukünftigen Störungen (Lärm und Licht) dieses Bereichs durch Gewerbebetriebe und besonders durch die Autobahn.</p>
		<p>Der Stellungnahme / den Bedenken / der Anregung wird nicht stattgegeben.</p>
<p>Lfd. Nr. 2 Bezirksregi e r u n g Detmold Dez. 33 Bodenordn ung / Ländliche Entwicklung</p>	<p>Bedenken bzgl. der Kompensationsmaßnahme im Sinne einer Ersatzaufforstung aus agrarstrukturellen Gründen.</p> <p>Eine sinnvolle Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Restfläche ist bei einer Umsetzung der Kompensationsmaßnahme nicht mehr möglich. Es sind agrarstrukturell verträglichere Kompensationslösungen zu suchen bzw. bei der Kompensation im Norden in einer Tiefe von 10 m auf die Teilaufforstung zu verzichten, um hier bei einer Anpflanzung mit heimischen Sträuchern eine anschließende durchgehende landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu ermöglichen (Verminderung des Schattendruckes).</p>	<p>Aufgrund der nahezu ausschließlichen Inanspruchnahme von Wald ist als Kompensationsmaßnahme ausschließlich die Herstellung eines naturnahen Laubwaldes im räumlichen Zusammenhang des Eingriffs erforderlich.</p> <p>Die Kompensationsfläche soll mit standortgerechten, heimischen (bodenständigen) Laubholzbaumarten nach den Vorgaben des Regionalforstamtes Ostwestfalen - Lippe aufgeforstet werden.</p> <p>Darüber hinaus sind stufig aufgebaute Waldränder aus heimischen, standortgerechten Sträuchern und Laubholzbäumen herzustellen. Mithin wird dem Wunsch der Bez. Reg. Detmold hier bereits Rechnung getragen. Die Aufforstung ist innerhalb der Fläche so durchzuführen, dass sich keine nachteiligen Wirkungen für die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen einstellt.</p> <p>Die Fläche wird derzeit als Acker genutzt. Eine Anbindung an vorhandene Waldflächen ist gegeben. Die geplante Aufforstungsfläche trägt zur Stärkung dieser wichtigen Biotopverbundachse im Bielefelder Süden bei.</p> <p>Der Stellungnahme / den Bedenken wird nicht stattgegeben.</p>
<p>Lfd. Nr. 3</p>	<p>Bedenken bzgl. der Kompensationsmaßnahme</p>	<p>Siehe Lfd. Nr. 2</p>

Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Herford-Bielefeld	im Sinne einer Ersatzaufforstung, da die landwirtschaftliche Restfläche nordöstlich der Ersatzaufforstung fast vollständig von Wald umgeben sein wird und entsprechende Rand- und Schatteneffekte zu erwarten sind, sie die Bewirtschaftung beeinträchtigen. Es ist eine Kompensation zu bevorzugen, die deutlich sparsamer mit der begrenzt vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche umgeht.	Der Stellungnahme / den Bedenken wird nicht stattgegeben.
---	--	--

Zusammenfassung der Abwägungsvorschläge der Verwaltung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens u.a. unter- und miteinander abzuwägende Belange sind:

- Belange des "Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt" gemäß § 1 (6) Ziffer 7, Buchstaben a) und c) BauGB
- Belange der „Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur sowie der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen“ gemäß § 1 (6) Ziffer 8, Buchstaben a) und c) BauGB

Der Antragsteller zur Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Erweiterung seiner Betriebsfläche an der Fabrikstraße nach Westen in einen bestehenden Waldbereich von rd. 2,5 ha zu baulichen Zwecken.

Eine Erweiterung wird aufgrund einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes notwendig.

Da der Betrieb ständig eine Erweiterung und Veränderung erfahren muss, um wettbewerbsfähig zu bleiben, sieht es der Antragsteller als erforderlich an, Grundstücksfläche zu arrondieren. Aus Sicht des Antragstellers ist dafür die Inanspruchnahme einer Teilfläche des angrenzenden Waldes notwendig.

Vor dem Hintergrund einer konkreten Entwicklungsabsicht / Erweiterung von Betriebsfläche und der damit veränderten städtebaulichen Zielsetzung für den Bereich südlich der Enniskillener Straße / westlich der Fabrikstraße ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes durchzuführen.

Es wurden diverse Versuche unternommen, für das Unternehmen Alternativstandorte bzw. Alternativlösungen zu finden:

- a) Eine komplette Umsiedlung mit Neubau in ein anderes Gewerbegebiet scheidet aus betriebswirtschaftlichen Gründen aus.
- b) Gleiches gilt für die Verlagerung von Unternehmensteilen an einen zusätzlichen Standort, da damit die unternehmensinternen Prozesse erheblich aufwendiger würden.

- c) Alternativen innerhalb des Bereiches an der Fabrikstraße scheiden aufgrund der notwendigen betrieblichen Grundfläche für die Erweiterung aus. Eine komplette Neuordnung / Verlagerung von Betriebsteilen im Bestand, um Fläche für die Erweiterung zu generieren, scheidet aus. Die Ausschöpfung von Flächenreserven und Änderungen der Firmenorganisation reichen nicht aus, um das anstehende Firmenwachstum aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund ist das dem Bebauungsplan zugrunde liegende Konzept erstellt worden. Dieses auch unter Berücksichtigung der Umwandlungssperrklausel gem. § 1a (2) BauGB und der Bodenschutzklausel in Bezug auf die Inanspruchnahme von Wald und landwirtschaftlicher Flächen.

Letztlich bleibt es aus gewerblicher Sicht bei der Notwendigkeit, am Standort des Betriebes nach Westen in die Waldfläche zu erweitern. Die Erweiterung wird aufgrund einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes notwendig. Eine Verlagerung des Betriebes an einen anderen Gewerbestandort ist betriebswirtschaftlich nicht vertretbar.

Als privater Belang ist mit einzubeziehen, dass das Unternehmen dargelegt hat, dass zur Standortsicherung sowie zur Arbeitsplatzsicherung der Mitarbeiter dringend die Erweiterungsfläche benötigt wird.

Mit Ausnahme einer kleinen Ackerfläche im Südosten handelt es sich im Erweiterungsgebiet ausschließlich um Waldflächen unterschiedlicher Ausprägung.

Durch den Bebauungsplan entstehen für das Schutzgut Boden aufgrund der Versiegelung (Verlust) von 1,35 ha und Veränderung von weiteren 0,92 ha schutzwürdiger Böden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die auch durch Minderungsmaßnahmen (z. B. Verwendung von Versickerungspflaster im Bereich von Parkplätzen) nicht unter die Schwelle der Erheblichkeit gedrückt werden können. Dies wäre z. B. nur durch Entsiegelungsmaßnahmen in entsprechendem Umfang zu erreichen.

Für die Schutzgüter Biotop, Pflanzen und Tiere werden die nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kompensation des flächenhaften Eingriffs in Natur und Landschaft durch Erstaufforstungen im Verhältnis von 1 : 2, der bereits durchgeführten CEF-Maßnahmen zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten und der weiteren vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit eingestuft.

Für die weiteren Schutzgüter bestehen jedoch bereits mehr oder weniger starke Vorbelastungen, so dass das Planungsvorhaben aus Sicht dieser Schutzgüter als von geringer Erheblichkeit einzustufen ist. Darüber hinaus können Umweltauswirkungen durch die Planung für die Schutzgüter Klima und Luft sowie Landschaft durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen soweit reduziert werden, dass eine Einstufung in eine geringe Erheblichkeit gerechtfertigt ist.

Bezüglich der im Untersuchungsgebiet ansässigen Fledermausarten ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen unter Berücksichtigung der vorgezogenen CEF-Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen.

Planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten sind von dem Vorhaben nicht betroffen, so dass artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppen nicht zu erwarten sind.

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen europäischer Vogelarten während der Brutzeit sind Bauzeitbeschränkungen vorgesehen. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen für keine planungsrelevante Art Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 bis 3 i.V.m. (5) BNatSchG erfüllt. Aus Artenschutzsicht steht dem Vorhaben somit nichts entgegen.

In der Gesamtabwägung ist festzuhalten, dass die Auswirkungen der Planung

- nicht erheblich sind,
- kompensier- und ausgleichbar sind,
- keine Schutzansprüche im Sinne des Immissions- und Nachbarschutzes berührt werden.

Als Ergebnis der Gesamtabwägung ist die vorgesehene Planung trotz der Reduzierung der Waldflächen zugunsten einer gewerblichen Nutzung mit den privaten wirtschaftlichen und öffentlichen nachbar- und umweltschützenden Anforderungen vereinbar.

Insbesondere sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die Fortentwicklung des vorhandenen Gewerbestandortes sowie die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Planung miteinander abgewogen worden.

Im Ergebnis wird die Planung in Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange als angemessen und vertretbar bewertet. Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Verwaltung

Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Verwaltung dienen der Verdeutlichung und Präzisierung von zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie von Aussagen in der Begründung und Darstellungen im Gestaltungsplan. Hiermit wird für den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes eine Rechtssicherheit geschaffen. Die Notwendigkeit einer erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB ergibt sich dadurch nicht.

Textliche Festsetzungen

Kompensationsflächen / Flächen zum Anpflanzen

Unter 7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Es wird ergänzt, dass die Zuordnung der Ausgleichsflächen zu den Eingriffsflächen gem. § 9 Abs.1a BauGB erfolgt.

Die Formulierung zur Umgrenzung von zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird unter Punkt 2 folgendermaßen geändert:

Die mit 1 festgesetzte Fläche ist als private Grünfläche zu begrünen und mit standortgerechten Laubbäumen, Stammumfang 16 - 18 cm zu bepflanzen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Die Formulierung zur Umgrenzung von zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird unter Punkt 2 folgendermaßen geändert:

Auf der mit 2 festgesetzten Fläche ist flächendeckend, sofern in Teilbereichen die Errichtung von Zisternen, Sprinklern und Löschwasserbehältern / -teichen diesem nicht entgegen steht, eine naturnahe und freiwachsende Gehölzanpflanzung aus heimischen, standortgerechten Gehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Verluste sind in der kommenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Die Fläche ist gestuft mit einer Kernzone aus Bäumen 1. Ordnung sowie einer Gehölmantelzone aus überwiegend Sträuchern und untergeordnet Bäumen 2. Ordnung zu bepflanzen. Die Bäumen sind in der Qualität Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 100 cm - 200 cm zu verwenden und in einem Pflanzabstand von 2,00 m x 2,00 m zu pflanzen. Die Heister sind während der Anwuchsphase mit einem Baumpfahl zu sichern. Die Sträucher sind als verpflanzte Sträucher mit 3 - 4 Trieben, Höhe 60 cm - 100 cm zu verwenden und in einem Pflanzabstand von 1,50 m x 1,50 m zu pflanzen. Dabei sind immer 3 bis 7 Sträucher einer Art als Gruppe zusammen zu pflanzen. Bei der Neugestaltung der Fläche sind vorhandene Bäume, insbesondere Höhlenbäume möglichst zu erhalten.

Entlang der Grenze zwischen der Pflanzfläche und der als Wald festgesetzten Fläche ist zum Schutz der Waldfläche eine dauerhafter Zaunanlage in Form eines 1,60 m hohen grün ummantelten Maschendrahtzaunes zu errichten.

Ausgleichsfläche

Unter 8 Maßnahmen zum Ausgleich (Artenschutz)

die Formulierung wird geändert:

Die Vereinbarkeit der Planung ist in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Ziffern 1 – 3 BNatSchG unter Berücksichtigung folgender artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen gegeben:

Begründung

Unter 2 Anlass und Ziele des Bebauungsplanes / Verfahren

Belange der Wirtschaft

wird geändert:

Eine Umsetzung des betrieblichen Entwicklungskonzeptes ist zur mittelfristigen Sicherung der Betriebsaktivitäten an dem Standort Bielefeld für den Betrieb zwingend notwendig.

Unter 9.2 Landschafts- und Naturschutz

wird ergänzt:

dass der Geltungsbereich des Landschaftsplanes bis auf die Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes zurückgenommen werden muss.

wird ergänzt:

durch eine Darstellung der städtischen Ersatzfläche 034/007

Unter 9.3 Artenschutz

wird ergänzt:

Im Untersuchungsraum wurde der Sperber als Nahrungsgast festgestellt. Beeinträchtigungen einer lokalen Population der Art infolge von baubedingten Lärm- und Lichtimmissionen sind nicht zu erwarten. Es werden keine essenziellen Nahrungshabitate des Sperbers beeinträchtigt. Betriebsbedingt ergeben sich keine Störungen für die Art. Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Brutstandorte des Sperbers sind nicht betroffen. Es werden zwar Nahrungshabitate der Art in Anspruch genommen, aufgrund der großen Aktionsräume der Art wirkt sich dies jedoch nicht auf die Funktion einer Lebensstätte aus. Es sind keine Auswirkungen auf die ökologische Funktion von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Der Turmfalke nutzt die an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Offenlandbereiche zur Nahrungssuche. Beeinträchtigungen einer lokalen Population der Art infolge von baubedingten Lärm- und Lichtimmissionen sind nicht zu erwarten. Es werden keine essenziellen Nahrungshabitate des Turmfalken beeinträchtigt. Betriebsbedingt ergeben sich keine Störungen für die Art.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt. Brutstandorte des Turmfalken sind nicht betroffen. Es werden zwar möglicherweise Nahrungshabitate der Art in Anspruch genommen, aufgrund der großen Aktionsräume der Art wirkt sich dies jedoch nicht auf die Funktion einer Lebensstätte aus. Es sind keine Auswirkungen auf die ökologische Funktion von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.

Unter 9.4 Immissionsschutz

wird tlw. ersetzt durch:

Auf der Grundlage der prognostizierten Verkehrsbelastungsdaten für die Enniskillener Straße und die Fabrikstraße sowie lt. lärmtechnischen Prognose 2020 zum Bau der BAB 33 ist davon auszugehen, dass die Orientierungswerte für GE 65/55 dB(A) tags/nachts gemäß DIN 18005 künftig an den nächstgelegenen Immissionsorten innerhalb des Plangebietes eingehalten werden.

Der durch die Installierung einer neuen Druckmaschine verursachte betriebsgebundene Fahrzeugzuwachs wirkt sich auf die Immissionspegel durch den öffentlichen Verkehr nicht nennenswert aus. Betriebswohnen ist im o.g. Einwirkungsbereich ausgeschlossen.

Daher sind keine zusätzlichen Lärmschutzvorkehrungen zur Einhaltung der Innen-schallpegel nach VDI 2719 erforderlich.

Unter 9.5 Altablagerungen sowie Bodenschutz / Grundwasser- und Wasserschutz

wird folgender Teilsatz gestrichen:

~~In dem Plangebiet und seinem Umfeld sind nach heutigem Kenntnisstand keine Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen bekannt bzw. vorhanden.~~

Unter 9.6 Klimaschutz

wird ergänzt:

Luftschadstoffen

Das Plangebiet liegt in unmittelbarem Nahbereich des Neubaus der BAB 33, Abschnitt 5B. Lt. der Schadstoffuntersuchung von Lohmeyer, August 2004 werden die Immissionsgrenzwerte (39. BImSchV) im Bereich der Enniskillener Straße (Immissionspunkt P2 mit einem Abstand von 104 m zur BAB 33) sowohl für PM10 als auch NO2 eingehalten (vgl. Abb. 6.1 und 6.3 des Gutachtens). Da sich das Plangebiet in einer Entfernung von mehr als 200 m von der BAB 33 befindet und zudem der Ausbreitungsweg durch einen dichten Waldbestand unterbrochen wird, ist nicht davon auszugehen, dass sich die verkehrbedingten Luftschadstoffe der BAB 33 – auch bei derzeit aktualisierten Verkehrsbelastungszahlen – auf das Plangebiet auswirken.

Umweltbericht

wird ergänzt:

durch eine Darstellung der städtischen Ersatzfläche 034/007